

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

18. Jahrgang * **Schönefeld, den 18.09.2020** **Nummer: 11/20**

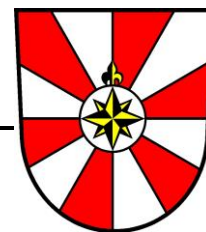
Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss 2. Nachtragshaushalt der Gemeinde Schönefeld	2
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2020	4
Richtlinie zur Förderung des Distanzlernens in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld im Rahmen des Soforthilfeprogramms „Schönefeld hilft“ (RL FöDis)	6

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 048/2020

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/056/2020

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	16.09.2020	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Beschluss 2. Nachtragshaushalt der Gemeinde Schönefeld

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i.V.m. § 68 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 2. Nachtragssatzung für das Jahr 2020.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau der Astrid-Lindgren-Grundschule im OT Schönefeld wurde in der Ausführungsplanung eine erhebliche Kostensteigerung ermittelt. Ausschlaggebend dafür ist die Entwicklung des Raumprogramms unter Berücksichtigung der Raumplanempfehlungen für allgemeinbildende Schulen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Soziales und der Doppelnutzung der Klassenräume für die notwendige Hortbetreuung. Weiterhin entwickelte sich die Kostengruppe der Außenanlagen, die bisher nur mit einem Pauschalansatz von 85.000 € Berücksichtigung fand, erheblich weiter. Die Außenanlagen umfassen die Neugestaltung der Pausenflächen und die Sanierung der Sportplatzflächen. Die Sportflächensanierung sieht u.a. die Umgestaltung des jetzigen Naturrasenplatzes in ein Kunstrasensportfeld vor.

außerplanmäßig in 2019 bereitgestellte Mittel	215.000 Euro
Investitionsmittel des Haushaltsplanes 2020	4.930.350 Euro
Neu: Finanzplan 2021/ Verpflichtungsermächtigung	4.354.650 Euro

Mit der 2. Nachtragssatzung für 2020 wird ausschließlich eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung über 4.354.650 Euro festgesetzt. Diese Verpflichtungsermächtigung soll mit Zieljahr 2021 die Gesamtinvestition für den Erweiterungsbau der Schule einschl. Außenanlagen sicherstellen. Mit dieser Verpflichtungsermächtigung wird eine Auftragserteilung für den Containerbau des Erweiterungsschulkörpers ermöglicht. Ziel ist es außerdem, den Projektlauf zu beschleunigen und die Möglichkeit zu eröffnen, bereits zum Schuljahresbeginn 2021/2022 einen ordnungsgemäßen Schul- und Hortbetrieb am Standort Schönefeld durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 67 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt und wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage

2. Nachtragshaushaltssatzung

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Abstimmungsergebnis

Gremium Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld						Sitzung am 16.09.2020	
Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangen	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	x	25	0	1	0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schönefeld, 17.09.2020

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 48/2020 vom 16.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

1. Eine Kreditaufnahme ist wie bisher nicht vorgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 8.153.000 Euro um 4.354.650 Euro erhöht und damit auf 12.507.650 Euro festgesetzt.

§3

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

§ 5

Die Budgets und Deckungsgrundsätze werden nicht verändert.

Nachrichtlich: Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 17.09.2020

Hentschel
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die 2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen gemäß des Beschlusses 48/2020 ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 306 zu folgenden Zeiten möglich: Montag und Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Schönefeld, den 17.09.2020

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Richtlinie zur Förderung des Distanzlernens in den Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld im Rahmen des Soforthilfeprogramms „Schönefeld hilft“ (RL FöDis)

vom 16. September 2020

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Gemeinde Schönefeld gewährt aus den bisher nicht ausgeschöpften Mitteln des Soforthilfeprogramms „Schönefeld hilft“ Zuschüsse für den Erwerb von mobilen Endgeräten.
- 1.2 Zweck dieser Richtlinie ist es, einkommensschwache Familien, denen bisher der Erwerb von mobilen Endgeräten für ihre Kinder aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht gelungen ist, zu unterstützen. Damit soll es in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, am digitalen Unterricht zu Hause, zur Erreichung der Unterrichtsziele, teilzunehmen. Die aus Mitteln dieser Richtlinie finanzierten Endgeräte werden den Schülerinnen und Schülern, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen, dauerhaft zur Verfügung gestellt und gehen in das Eigentum der Schülerin oder des Schülers über.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig ist der einmalige Erwerb eines vorgegebenen mobilen Endgerätes (Tablets), einschließlich des benötigten Zubehörs (Tasche, Hülle, Displayschutzfolie) je Schülerin oder Schüler. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Laptops, Notebooks und Smartphones.
- 2.2 Laufende Kosten für den Betrieb, Software, Wartung oder IT-Support des geförderten Endgeräts sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für eine Förderung von Maßnahmen gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld (Astrid-Lindgren-Grundschule, Paul-Maar-Grundschule, Oberschule „Am Airport“).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzung für Maßnahmen gemäß Punkt 2 liegt vor, wenn den Zuwendungsempfängern gemäß Punkt 3 der Erwerb mobiler Endgeräte finanziell nicht zuzumuten ist. Dies gilt, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder,
 - b) Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder,
 - c) Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder,
 - d) einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

- e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- 4.2 Über die Unzumutbarkeit der Belastung, die den Gründen nach Punkt 4.1 vergleichbar sind, entscheidet die Gemeinde Schönefeld nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Antrags- und Durchführungsverfahren

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten reichen bis zum 31. Oktober 2020 schriftlich ein rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular, welches durch die Gemeinde Schönefeld vorgegeben wird, bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, ein.
- 5.2 Auf dem Antragsformular ist durch die Personensorgeberechtigten zu bestätigen, dass deren Kind/ern kein geeignetes mobiles Endgerät zur Verfügung steht und die aus Mitteln dieser Richtlinie finanzierten Endgeräte unverzüglich beschafft und deren Kind/ern zur Verfügung gestellt werden.
- 5.3 Im Bewilligungsverfahren ist die Gemeinde Schönefeld zuständige Bewilligungsbehörde. Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge entsprechend Punkt 2 und Punkt 5.1.
- 5.4 Der Zuschuss wird dem Antragssteller in Form eines Gutscheines gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Gutscheines ist ein durch die Bewilligungsbehörde ausgestellter Zuwendungsbescheid. Der Ablauf des Gutscheinverfahrens wird durch die Bewilligungsbehörde geregelt und dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt.
- 5.5 Die Bewilligungsbehörde kann stichprobenartig die ordnungsgemäße Beschaffung der Maßnahme nach Punkt 2 prüfen. Hierfür weist der Zuwendungsempfänger die Beschaffung mittels Kopie des Kauf- oder Liefervertrages nach.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine mehrmalige Förderung einer Maßnahme gemäß Punkt 2 ist unzulässig.
- 6.2 Alle mit Hilfe des Zuschusses beschafften Gegenstände sind für mindestens drei Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke oder die Veräußerung der Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat für die Dauer von mindestens drei Jahren sicherzustellen, dass im privaten Umfeld für die Nutzung der mobilen Endgeräte ein funktionstüchtiger LAN- oder W-LAN-Internetanschluss zur Verfügung steht.
- 6.4 Die gemäß Punkt 2 beschafften Gegenstände sind ausschließlich für den schulischen Gebrauch vorgesehen. Eine Nutzung der Gegenstände auf dem Schulgelände ist erst möglich, wenn der Schulträger die dafür erforderliche Infrastruktur und Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat (Einrichtung Schülernetzwerk) und die Schule die Nutzung der Gegenstände im Schulbetrieb freigibt.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 21. September 2020 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Schönefeld, den 16. September 2020

Christian Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.